

Verteiler:  
Migration und Flucht intern  
MBE-/Migrationsberatungsstellen  
Integrationsmanagement  
Flüchtlingsberatung /Kirchl. diak. Flüchtl.arbeit  
Teamleitungen VSB  
DW Wissen

## Besuchsaufenthalte von Nicht-EU-Bürgern - Fälle von fehlender Rückkehrmöglichkeit wegen Corona-Pandemie weltweit

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

von Marina Walz-Hildenbrand, Juristin, Abteilung Migration und Internationale Diakonie, Diakonisches Werk Württemberg und Jürgen Blechinger, Jurist, Bereich Flucht, Migration u. Interkulturelle Kompetenz, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe und Leitung Stabsstelle Migration, Referent für Flucht und Migration, Diakonisches Werk Baden haben wir folgende juristische Information zu Besuchsaufenthalten von Nicht-EU-Bürgern und Fällen von fehlender Rückkehrmöglichkeiten wegen der weltweiten Corona-Pandemie erhalten.

Es gibt vermehrt Drittstaatsangehörige, die sich zu Besuchszwecken für 3 Monate visafrei (z.B. Bosnien, Serbien) bzw. mit Schengen-Visum hier aufhalten und jetzt wegen Corona nicht ausreisen können. Zum Teil bestehen die Flugverbindungen nicht mehr. Zum Teil sind die Einreisebedingungen im Zielstaat unzumutbar. Z.B. müssen Rückkehrer nach Bosnien-Herzegowina (auch eigene Staatsangehörige) an der Grenze in Behelfsunterkünften 14 Tage in Quarantäne bleiben (so uns vorliegende Info). Zum Teil lassen die Transitstaaten die Personen nicht mehr durchreisen.

Wir möchten eindringlich davon abraten, in solchen Konstellationen nur deshalb einen Asylantrag zu stellen (um dann untergebracht zu werden). Das Erstaufnahmesystem ist wegen Corona komplett überlastet.

Stattdessen kann bevor (das ist wichtig!) das Visa abläuft, bei visafrei Eingereisten vor Ablauf von drei Monaten Aufenthalt in Deutschland die Verlängerung des Visa beantragt wird, dann gilt die Aufenthaltstfiktion des § 81 Abs. 3 AufenthG, d.h. der rechtmäßige Aufenthalt verlängert sich bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde.

Wenn eine Ablehnung mit Ausreiseauforderung und Abschiebungsandrohung erfolgt, eine Ausreise und Abschiebung aber tatsächlich nicht möglich ist, müsste eine Duldung erteilt werden. Die Betroffenen sollten gültige Pässe und damit auch geklärte Identitäten haben, dass die Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG erteilt wird, das bedeutet dass auch eine Arbeitserlaubnis erteilt werden könnte. Mit Erteilung der Duldung besteht zudem ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG wird nur in wenigen Ausnahmefällen möglich sein.

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ist missverständlich, da geht es nicht um jedwede dringende humanitäre oder persönliche Gründe, sondern nur solche, die "die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern". Berücksichtigt werden nur Interessen der BRD, nicht beispielsweise unzumutbare humanitäre Verhältnisse in den Unterkünften an der Grenze. Als ein solcher Grund wäre denkbar die vorübergehende Betreuung und Pflege von hier lebenden schwer erkrankten Familienangehörigen, die sonst alleine wären.

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG – außergewöhnliche Härte - kommt nicht zur Anwendung, da es um die Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis geht, nicht um eine Verlängerung. Zudem setzt eine außergewöhnliche Härte voraus, dass der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Allgemeine Ausreiseschwierigkeiten aufgrund von Corona treffen alle gleichmaßen.

§ 25 Abs. 5 AufenthG setzt voraus, dass "die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist". Da ist sicher nicht ausreichend, dass der Flug gestrichen wurde, sondern müsste jedwede Ausreise mit Flugzeug, Zug, Bus, PKW unmöglich sein, weil die Grenzen geschlossen sind, kein Visa, auch zur Durchreise erhältlich ist, etc.

Neben den im § 25 AufenthG normierten Voraussetzungen müssten auch die Regelvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) erfüllt sein, insbesondere die Unterhaltssicherung. Da Touristen nicht arbeiten dürfen kann eine Unterhaltssicherung allenfalls aus Vermögen oder über Verwandte erfolgen.

Interessant in diesem Kontext, die das Niedersächsische Innenministerium an seine Ausländerbehörden erteilt hat.

In der E-Mail vom 30.01.2020 wird im Hinblick auf China und die Corona-Situation folgendes geregelt:

„soweit chinesische Inhaber/innen von Schengen-Visa bei Ihnen unter Hinweis auf gesundheitliche Gefahren durch das Coronavirus in China um eine Verlängerung ihrer Schengen-Visa nach § 6 Abs. 2 AufenthG bitten, gebe ich folgende Hinweise:

Vor dem Hintergrund, dass inzwischen zahlreiche Fluggesellschaften ihren Flugbetrieb nach China eingestellt haben und das Auswärtige Amt eine Teilreisewarnung herausgegeben hat, bestehen gegen eine Verlängerung entsprechender Schengen-Visa keine Bedenken.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Art. 33 EU-Visakodex. Danach kann ein für weniger als 90 Tage ausgestelltes Schengen-Visum auf insgesamt 90 Tage verlängert werden. Eine weitere Verlängerung auf insgesamt 180 Tage ist unter denselben Voraussetzungen als nationales Visum möglich.

Die hierfür erforderliche Voraussetzung (hier Vorliegen höherer Gewalt) kann angesichts der aktuellen Krisensituation angenommen werden.

Seitens MI bestehen ebenfalls keine Bedenken, diese Aspekte auch im Rahmen von Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Absehen von der Erfüllung der Visumpflicht) zu berücksichtigen.“

Diese Hinweise werden in einer weiteren E-Mail vom 16.03. auf alle Ausländer wie folgt erweitert:

„am 30.01.2020 hatte ich Ihnen empfohlen, Schengen-Visa chinesischer Staatsangehöriger vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus in China und des weitgehend eingestellten Flugverkehrs dorthin zu verlängern (siehe Anlage).

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus häufen sich die Anfragen, ob diese Regelung auch für andere Staaten gelte.

Hierzu gebe ich folgenden Hinweis:

Da sich die Lage nahezu täglich ändert und tendenziell eher verschärft, werde ich bis auf Weiteres von einzelnen länderbezogenen Regelungen absehen. Soweit Betroffene glaubhaft vortragen, wegen der Folgen der Coronakrise derzeit nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren zu können, sollen die Ausländerbehörden von der Möglichkeit der Verlängerung von Schengen-Visa und ggf. auch von anderen Aufenthaltstiteln Gebrauch machen.

Entsprechende länderbezogene Reise- und Sicherheitshinweise können der Homepage des Auswärtigen Amtes entnommen werden (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-undsicherheitshinweise/letzteaktualisierungen>).

Soweit einzelne Ausländerbehörden ihren Kundenverkehr stark einschränken oder ganz einstellen sollten, bestehen von meiner Seite keine Bedenken, den Inhabern zeitlich ablaufender Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, dass ihr Aufenthalt bis zur Wiederaufnahme des Dienstbetriebes der Ausländerbehörde weiterhin als erlaubt, gestattet oder geduldet gilt.“